Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 776/78 DER KOMMISSION

vom 18. April 1978

betreffend die Anwendung des niedrigsten Erstattungssatzes bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Aufhebung oder Änderung bestimmter Verordnungen

(ABl. L 105 vom 19.4.1978, S. 5)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EWG) Nr. 1475/80 der Kommission vom 12. Juni 1980	L 147	15	13.6.1980
►**M2**	Verordnung (EWG) Nr. 3812/85 der Kommission vom 20. Dezember 1985	L 368	3	31.12.1985
►**M3**	Verordnung (EWG) Nr. 222/88 der Kommission vom 22. Dezember 1987	L 28	1	1.2.1988
►**M4**	Verordnung (EG) Nr. 3337/94 der Kommission vom 23. Dezember 1994	L 350	66	31.12.1994
►**M5**	Verordnung (EG) Nr. 1586/95 der Kommission vom 30. Juni 1995	L 150	84	1.7.1995

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 776/78 DER KOMMISSION

vom 18. April 1978

betreffend die Anwendung des niedrigsten Erstattungssatzes bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Aufhebung oder Änderung bestimmter Verordnungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 ([2]), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 ([4]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur besseren Übersicht ist es angezeigt, folgende Verordnungen, die mehrfach angepaßt werden müßten, aufzuheben und sie durch einen einheitlichen Text zu ersetzen:

— Verordnung (EWG) Nr. 1611/68 der Kommission vom 15. Oktober 1968 über Sonderbestimmungen betreffend den niedrigsten, bei der Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach dritten Ländern anzuwendenden Erstattungssatz ([5]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2786/73 ([6]),

— Verordnung (EWG) Nr. 1578/70 der Kommission vom 4. August 1970 über Sonderbestimmungen betreffend den niedrigsten, bei der Ausfuhr von Käse nach dritten Ländern anzuwendenden Erstattungssatz ([7]) und

— Verordnung (EWG) Nr. 518/76 der Kommission vom 8. März 1976 über die Anwendung des niedrigsten Erstattungssatzes bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2188/74 ([8]).

Es ist angezeigt, den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1324/68 der Kommission vom 29. August 1968 zur Einführung von Sonderbedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach der Schweiz ([9]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2786/73 ([10]), anzupassen, um der neuen Zuordnung von nach Drittländern ausgeführtem Tilsiter und Butterkäse zu Tarifstelle 04.04 E I b) 5 des Gemeinsamen Zolltarifs Rechnung zu tragen.

In Fällen, in denen die Ausfuhrerstattung je nach Bestimmungsland abgestuft ist, bestimmt Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über Durchführungsvorschriften für Ausfuherstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ([11]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 ([12]), daß der Teil der Erstattung, der auf der Grundlage des niedrigsten am Tag der Erfüllung der Zollförmlichkeiten geltenden

([1]) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
([2]) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
([3]) ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.
([4]) ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.
([5]) ABl. Nr. L 252 vom 16. 10. 1968, S. 14.
([6]) ABl. Nr. L 286 vom 13. 10. 1973, S. 15.
([7]) ABl. Nr. L 172 vom 5. 8. 1970, S. 25.
([8]) ABl. Nr. L 61 vom 9. 3. 1976, S. 7.
([9]) ABl. Nr. L 215 vom 30. 8. 1968, S. 25.
([10]) ABl. Nr. L 286 vom 13. 10. 1973, S. 15.
([11]) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.
([12]) ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

▼B

Erstattungssatzes berechnet wird, ausgezahlt wird, sobald der Nachweis erbracht ist, daß das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat.

Die Verordnung (EWG) Nr. 441/69 des Rates vom 4. März 1969 zur Festlegung ergängzender Grundregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unbearbeitet oder in Form bestimmter nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 269/78 [2], sieht in Artikel 2 Absatz 4 letzter Unterabsatz und in Artikel 3 Absatz 1 die Möglichkeit vor, daß ein Teil der dem niedrigsten Satz entsprechenden Erstattung gezahlt werden kann, sobald das Erzeugnis der mit der obengenannten Verordnung eingeführten Sonderregelung unterstellt wird.

Aufgrund der mit einigen Drittländern vereinbarten Sonderregelung liegt der Satz der Erstattung für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen nach diesen Ländern mitunter erheblich unter dem Niveau der normalerweise anwendbaren Erstattung. Es könnte auch der Fall eintreten, daß keine Erstattung festgesetzt wird.

Mit der Schweiz sind durch Verordnung (EWG) Nr. 1324/68 für bestimmte Käsesorten sowie durch Verordnung (EWG) Nr. 2074/73 der Kommission vom 31. Juli 1973 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr von Schmelzkäse nach der Schweiz [3] Sonderregelungen vereinbart worden.

Eine Sonderregelung wurde ferner durch Verordnung (EWG) Nr. 102/78 der Kommission vom 18. Januar 1978 mit Sonderbestimmungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Österreich [4] hinsichtlich der Tarifnummer 04.04 auch für Österreich getroffen. Ein besonderer Erstattungssatz wird nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 der Kommission vom 4. August 1970 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1300/76 [6], auch auf Käse angewandt, der nach Spanien (Zone D) ausgeführt wird.

Die Sonderregelungen für die Ausfuhr nach der Schweiz, Österreich und Spanien stellen sicher, daß Erzeugnisse, für die eine Erstattung für andere Bestimmungen gewährt wurde, nicht in diese drei Länder ausgeführt werden können. Diesen Sonderregelungen ist daher bei Anwendung der vorgenannten Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 Rechnung zu tragen, um den Ausführern im Handel mit Drittländern unnötige finanzielle Belastungen zu ersparen, indem vorgesehen wird, daß die für die betreffenden Bestimmungsländer festgesetzten Sondererstattungssätze, die niedriger sind als der niedrigste Erstattungssatz gegenüber den anderen Drittländern, bei der Festsetzung des niedrisgsten Erstattungssatzes nicht berücksichtigt werden. Diese Ausnahme war, außer für Österreich, bereits in den Verordnungen (EWG) Nr. 1611/68 und (EWG) Nr. 1578/70 vorgesehen.

Der niedrigste Erstattungssatz ergibt sich auch aus der Nichtfestsetzung einer Erstattung.

Bei den Ausfuhren nach den Vereinigten Staaten (Zone E) gibt es Fälle von Nichtfestsetzung der Erstattung für bestimmte Milcherzeugnisse. Es ist ferner angezeigt, für die Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes dann eine Ausnahme vorzusehen, wenn in den Vereinigten Staaten getroffene Maßnahmen gewährleisten, daß die Erzeugnisse, bei denen für andere Bestimmungsländer eine Erstattung gewährt wurde, nicht in Zone E eingeführt werden können. Die Erfahrung hat gezeigt, daß für die Erzeugnisse des Anhangs II dieser Verordnung sowohl hinsichtlich der Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 192/76 wie von Artikel 2 Absatz 4 und von Artikel 3 Absatz 1 der

[1] ABl. Nr. L 59 vom 10. 3. 1969, S. 3.
[2] ABl. Nr. L 40 vom 10. 2. 1978, S. 7.
[3] ABl. Nr. L 211 vom 1. 8. 1973, S. 8.
[4] ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 8.
[5] ABl. Nr. L 172 vom 5. 8. 1970, S. 26.
[6] ABl. Nr. L 156 vom 17. 6. 1976, S. 14.

▼B

Verordnung (EWG) Nr. 441/69 diese Ausnahme gelten kann. Für Erzeugnisse, bei denen die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt sind, sind diese Ausnahmen aufzuheben. Dies war bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 518/76 vorgesehen.

Die Bestimmungszonen D und E, die Spanien und den Vereinigten Staaten entsprechen, wurden im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 37/75 [2], festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Nichtfestsetzung einer Erstattung oder die besondere Erstattung, die

— für die Ausfuhr der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse nach einem der im Anhang angegebenen Bestimmungsländer festgesetzt wurde

und

— deren Satz unter dem niedrigsten für die anderen Bestimmungsländer festgesetzten Satz liegt,

wird bei der Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Die Nichtfestsetzung einer Erstattung für die Erzeugnisse in Anhang II, die nach ►**M5** Bestimmungsgebiet Nr. 400 ◄ ausgeführt werden, wird nicht berücksichtigt

— für die Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75,

— für die Anwendung ►**M1** von Artikel 4 Absatz 7 und davon Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 ◄.

Artikel 3

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1324/68 wird wie folgt geändert:

a) die Tarifnummer 04.04 E I b) 2 wird gestrichen;

b) die Tarifnummer 04.04 E I b) 5 wird folgendermaßen ergänzt:

— die Bezeichnung „Butterkäse“ wird vor „Danbo“ eingefügt,

— die Bezeichnung „Tilsiter“ wird nach „Saint-Paulin“ eingefügt.

Artikel 4

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1611/68, (EWG) Nr. 1578/70 und (EWG) Nr. 518/76 werden aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1] ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.
[2] ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1975, S. 7.

▼M3

ANHANG I

	KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmungsgebiet
▼M4			
▼M3	0406 30 31 0406 30 39 0406 30 90	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	Schweiz
	ex 0406	Käse des Anhangs II B der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82	Schweiz

▼**M3**

ANHANG II

KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmungsgebiet
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	►**M5** Bestimmungsgebiet Nr. 400 ◄ (1)
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	►**M5** Bestimmungsgebiet Nr. 400 ◄ (1)
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), weder eingedickt noch aromatisiert, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao	►**M5** Bestimmungsgebiet Nr. 400 ◄ (1)
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen	►**M5** Bestimmungsgebiet Nr. 400 ◄ (1)
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	►**M5** Bestimmungsgebiet Nr. 400 ◄ (1)
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:	►**M5** Bestimmungsgebiet Nr. 400 ◄ (1)
2309 10	— Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	— — Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend:	
	— — — Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaldend:	
	— — — — keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:	
2309 10 15	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	
2309 10 19	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	
2309 10 70	— — — weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	
2309 90	— andere:	
2309 90 10	— — Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	
	— — andere:	
	— — — Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse:	
	— — — — Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:	
	— — — — — keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:	
2309 90 35	— — — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	
2309 90 39	— — — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	
2309 90 70	— — — — weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	

(1) Siehe Anhang der Verordnung ►**M5** (EG) Nr. 3079/94 ◄.